

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Zustimmungsvorbehalte
der Regierungspräsidien
bei ausländerrechtlichen Entscheidungen
der unteren Ausländerbehörden**

Vom 19. Oktober 2020 – Az.: 4-1310/42 –

1 Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels bedarf – neben den in der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen – in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums. Dies gilt nicht, sofern das entsprechende Visum nach den Vorgaben der Aufenthaltsverordnung nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Eine vorherige Zustimmung ist notwendig in Fällen

- a) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach
 - aa) § 5 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative AufenthG (Absehen von der Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens wegen Unzumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles),
 - bb) § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis für einen im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswert),
 - cc) § 19c Absatz 3 AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis im begründeten Einzelfall für eine Beschäftigung, an der ein öffentliches Interesse besteht),
 - dd) § 31 Absatz 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte),
 - ee) § 32 Absatz 4 AufenthG (Kindernachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte),
 - ff) § 36 Absatz 2 AufenthG, § 28 Absatz 4 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte),
 - gg) § 104a Absatz 3 Satz 2 AufenthG (Keine Berücksichtigung von Straftaten des Ehegatten zur Vermeidung einer besonderen Härte),
- b) der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nach
 - aa) § 14 Absatz 1 Nr. 2 BeschV (vorwiegend aus karitativen Gründen Beschäftigte),
 - bb) § 14 Absatz 1 a BeschV (vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte),
 - cc) § 22 Nummer 4 BeschV (Berufssportler und Berufstrainer),
- c) des Unionsrechts nach
 - aa) Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis für drittstaatsangehörigen Elternteil eines deutschen Kindes),

bb) Artikel 20, 21 AEUV (unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis für drittstaatsangehörigen Elternteil eines Kindes mit der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates) und

cc) Artikel 10 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (drittstaatsangehöriger Elternteil eines Kindes eines Wanderarbeitnehmers).

**2 Durchführung des Übereinkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Die erstmalige Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. 1977 II S. 235) bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

3 Weitere Zustimmungsvorbehalte

Die Regierungspräsidien dürfen weitere Zustimmungsvorbehalte nur in Abstimmung mit dem Innenministerium einführen.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft und am 30. November 2027 außer Kraft.

GABl. S. 758

**Bekanntmachung des Innenministeriums über
die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
»Hells Angels Motorcycle Club Berlin City«
einschließlich seiner Teilorganisation »MG 81«
und Gläubigeraufruf**

Vom 23. Oktober 2020 – Az.: I A 2-0281/29 –

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat am 23. Oktober 2020 (Az.: I A 2-0281/29) Folgendes bekannt gemacht:

Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24. Mai 2012 gegen den Verein »Hells Angels Motorcycle Club Berlin City« einschließlich seiner Teilorganisation »MG 81« wurde am 30. Mai 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.05.2012 B1) bekannt gemacht.

Die Verbotsverfügung ist nach Rücknahme der Klage am 30. September 2020 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben: